

Präsidium der Prüfstelle

Berlin, 24. Januar 2019

Tätigkeitsbericht 2018

1	Überblick	2
2	Prüfungen 2018.....	3
2.1	Wesentliche Ergebnisse der Prüfungssaison.....	3
2.2	Fehlerarten und -analyse	7
2.3	Zustimmungsquote.....	9
2.4	Dauer von Prüfverfahren.....	10
2.5	Hinweisarten und -analyse.....	11
2.6	Nachschau	12
2.7	Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung	12
2.8	Erstmaliges Enforcement der CSR-Berichterstattung durch die DPR	13
3	Präventive Maßnahmen	15
3.1	Überblick	15
3.2	Prüfungsschwerpunkte 2019.....	16
3.3	Gespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	18
3.4	Erfahrungsaustausch mit Aufsichtsräten.....	19
3.5	Öffentlichkeitsarbeit.....	20
4	Europäische Entwicklungen	21
4.1	ESMA-Arbeitsgruppen im Bereich Corporate Reporting.....	21
4.2	Einführung des zweistufigen Enforcement-Verfahrens in Schweden	23
5	Danksagung und Ausblick.....	24
	Abkürzungsverzeichnis	25

1 Überblick

- Die Fehlerquote lag im Jahr 2018 mit 15% auf dem Niveau der vergangenen drei Jahre. Die um Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung bereinigte, normalisierte Fehlerquote betrug im Berichtsjahr 12% und lag damit unter dem Vorjahreswert von 14%. Besonders hervorzuheben ist die im Berichtsjahr im Vergleich zu den vergangenen drei Jahren deutlich erhöhte Fehlerquote im Bereich der Indexunternehmen (16%).
- Die DPR hat im Jahr 2018 insgesamt 84 Prüfungen (Vorjahr: 99) abgeschlossen, davon 80 Stichprobenprüfungen, drei Anlassprüfungen und eine Prüfung, die auf Verlangen der BaFin durchgeführt wurde.
- Die Nachschau für das Jahr 2017 zeigt erneut, dass die festgestellten Fehler im nachfolgenden Abschluss fast immer korrigiert wurden. Ferner wurden von der DPR erteilte Hinweise von den Unternehmen wie in den vergangenen Jahren in den weitaus meisten Fällen im darauf folgenden Jahr umgesetzt.
- Am 15. November 2018 wurden die Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung der DPR in Hinblick auf die zum 24. September 2018 in Kraft getretene Reform der Börsenindizes der Deutsche Börse AG angepasst.
- Im Jahr 2018 hat die DPR ihre präventiven Maßnahmen weiter intensiviert. Besonders hervorzuheben ist der mit Unterstützung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft durchgeführte Erfahrungsaustausch mit Prüfungsausschussvorsitzenden von Indexunternehmen.
- Die europäische Zusammenarbeit wurde im Jahr 2018 stark ausgeweitet, da die ESMA neben den „European Enforcers Coordination Sessions“ (EECS) weitere Arbeitsgruppen im Bereich Corporate Reporting etabliert hat, in denen die DPR aktiv mitarbeitet.
- Die Kosten bei der DPR lagen mit 5,37 Mio. € über dem Niveau des Vorjahres (5,08 Mio. €).

2 Prüfungen 2018

2.1 Wesentliche Ergebnisse der Prüfungssaison

Durch die DPR wurden im Jahr 2018 insgesamt 84 Prüfungen (Vorjahr: 99) abgeschlossen. Bei 13 von 84 Verfahren wurde eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Die Fehlerquote lag dabei mit 15% auf dem Niveau der Vorjahre. Die Anzahl der Unternehmen, die dem deutschen Enforcement unterliegen (sog. „Grundgesamtheit“), ist im Vorjahresvergleich annähernd konstant geblieben (vgl. Abbildung 1).

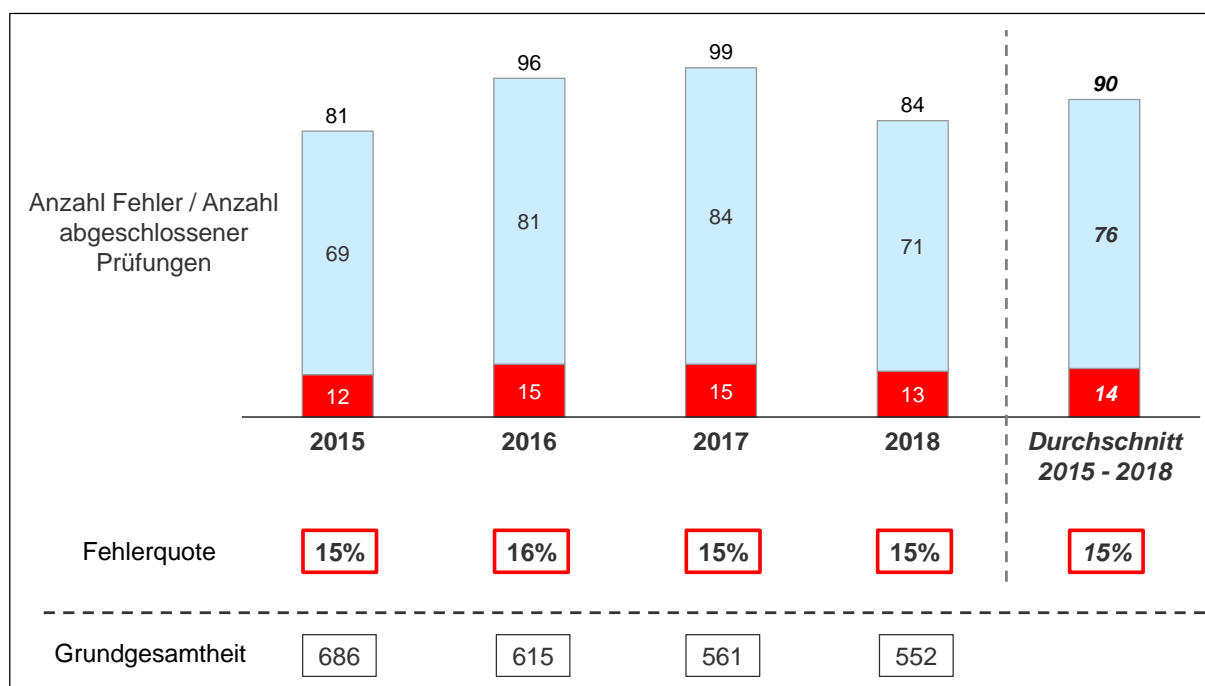


Abbildung 1: Abgeschlossene DPR-Prüfungen, Entwicklung der Fehlerquote und Grundgesamtheit

Entwicklung der Fehlerquote

Die Fehlerquote im Berichtsjahr entspricht der durchschnittlichen Fehlerquote der Jahre 2015 bis 2018. Wie auch in den Vorjahren wurde zur differenzierten Darstellung und Auswertung eine normalisierte Fehlerquote ermittelt, die im Berichtsjahr ausschließlich um Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung zu bereinigen war.

Die normalisierte Fehlerquote lag im Jahr 2018 mit 12% unter dem Niveau des Vorjahres (14%) (vgl. Abbildung 2).

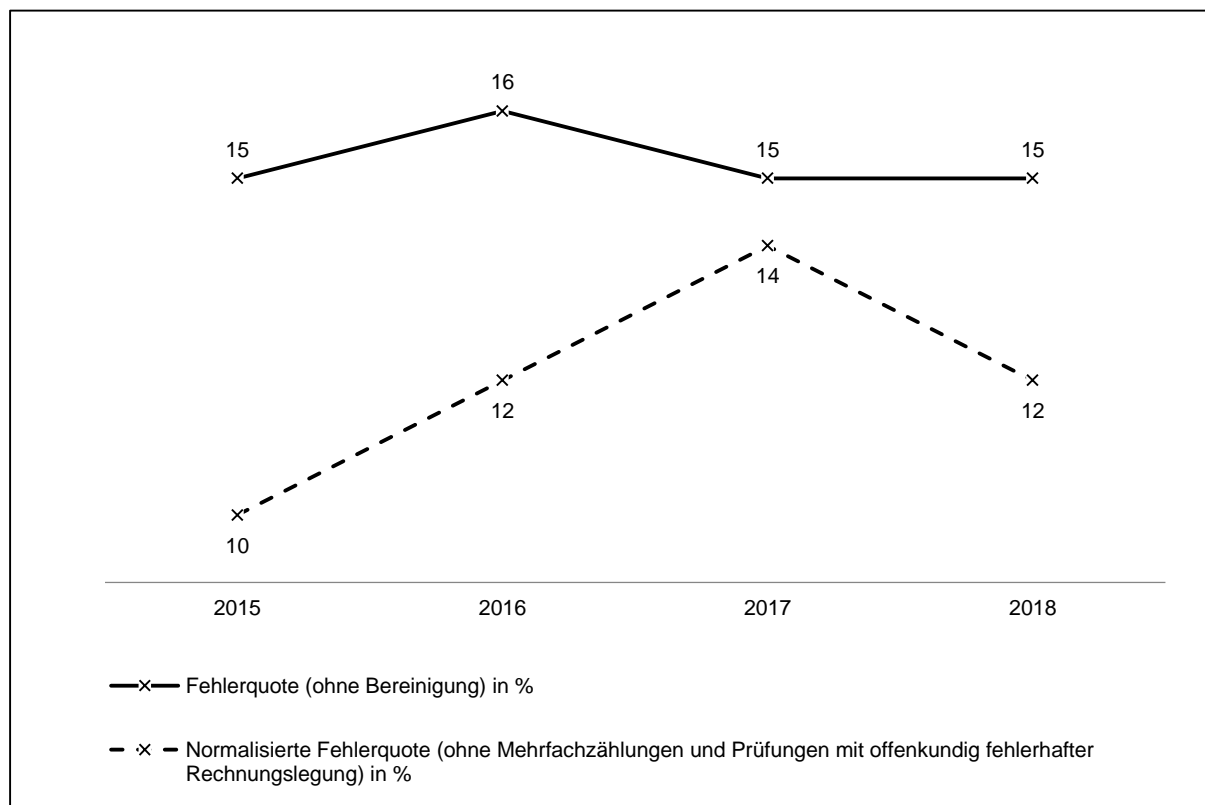


Abbildung 2: Entwicklung der Fehlerquote

Anzahl der Prüfverfahren

Umfasste die Grundgesamtheit zum 1. Juli 2015 noch 686 Unternehmen, bestand diese zum 1. Juli 2018 aus 552 Unternehmen (vgl. Abbildung 1). Der Rückgang ist zum weit überwiegenden Teil bei den Unternehmen, die keinem Index angehören, zu verzeichnen. Im Bereich der 160 Indexunternehmen unterliegen aufgrund der Einführung des Herkunftsstaatsprinzips im Jahr 2016 148 Unternehmen (Stand: 1. Juli 2018) dem deutschen Enforcement.

Um den in den Stichprobengrundsätzen der DPR festgelegten Prüfungsturnus (Indexunternehmen werden alle vier bis fünf Jahre, Nicht-Indexunternehmen alle acht bis zehn Jahre überprüft) einzuhalten, sind durch die DPR auf Basis der aktuellen Grundgesamtheit ca. 70 bis 90 Prüfverfahren pro Jahr abzuschließen. Die Anzahl sowohl der im Durchschnitt der letzten vier Jahre abgeschlossenen als auch der im Berichtsjahr abgeschlossenen Prüfungen liegt innerhalb dieses Intervalls (vgl. Abbildung 1).

Analyse der abgeschlossenen Prüfungen nach Prüfungsarten

Die im Jahr 2018 abgeschlossenen Prüfungen weisen folgende Struktur auf: 80 der 84 abgeschlossenen Prüfungen waren Stichprobenprüfungen. Darüber hinaus wurden drei Anlassprüfungen beendet, davon eine bezogen auf den Halbjahresfinanzbericht. Zudem hat die DPR eine Prüfung auf Verlangen der BaFin abgeschlossen.

Die Fehlerquote bei den Stichprobenprüfungen lag mit 11% auf dem Niveau des Vorjahres. Sämtliche Anlass- und Verlangensprüfungen wurden mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen, so dass die Fehlerquote in diesem Bereich über den Vorjahreswerten lag (vgl. Abbildung 3).¹

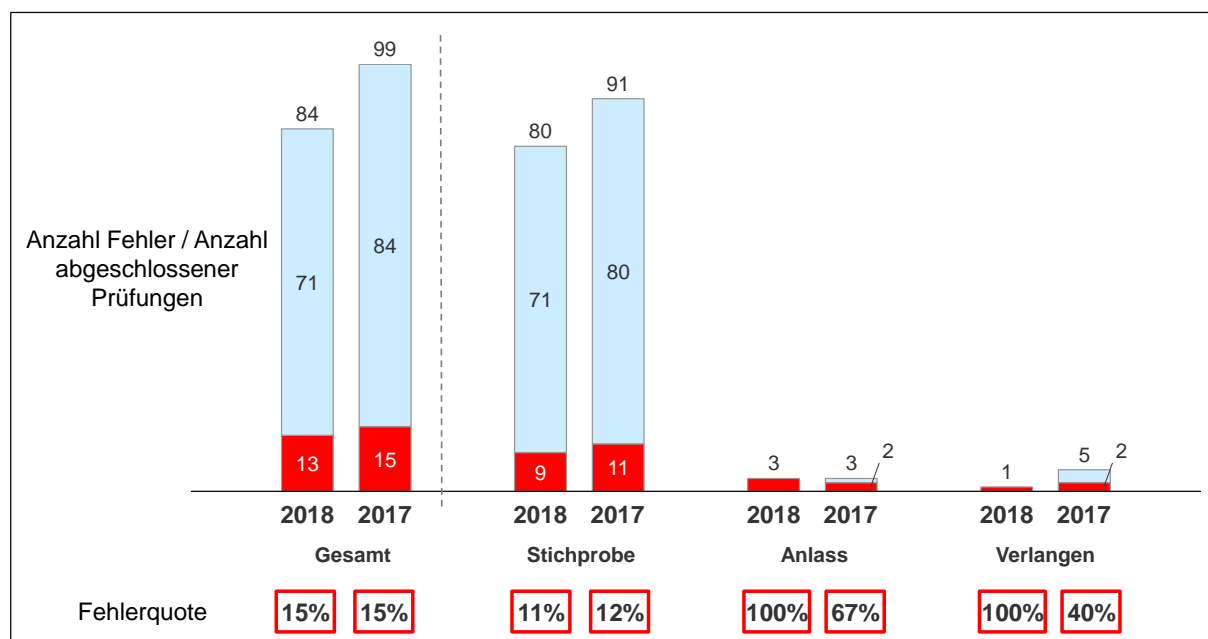


Abbildung 3: Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Prüfungsarten und Fehlerquote

Analyse der im Berichtsjahr eingeleiteten Anlass- und Verlangensprüfungen

Im Jahr 2018 hat der Vorprüfungsausschuss der DPR vier Anlassprüfungen eingeleitet, die sich auf die Finanzberichterstattung zum Geschäftsjahresende bezogen. Die Einleitung dieser Anlassprüfungen ist in drei Fällen auf die Tätigkeit des bei der DPR eingerichteten Medienausschusses zurückzuführen, dessen Aufgabe insbesondere darin besteht, Berichte

¹ Im Zeitraum 2015 bis 2018 ergab sich bei den abgeschlossenen Stichprobenprüfungen eine durchschnittliche Fehlerquote von 12%. Im Bereich der Anlassprüfungen lag die Fehlerquote durchschnittlich bei 63%; bei Verlangensprüfungen lag diese bei 42%.

in der Wirtschaftspresse zu analysieren. Des Weiteren wurden während eines laufenden Prüfverfahrens Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung im Jahresfinanzbericht eines mit der geprüften Gesellschaft verbundenen Unternehmens festgestellt. Zudem wurden im Jahr 2018 vier Prüfungen auf Verlangen der BaFin eingeleitet. Eine dieser Prüfungen wurde im Berichtsjahr mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen; eine andere wurde auf Grund fehlender Mitwirkung von der DPR eingestellt und im Anschluss von der BaFin eingeleitet.

Analyse der abgeschlossenen Prüfungen nach Unternehmensgröße

Die Analyse der abgeschlossenen Prüfungen nach Unternehmensgröße gemessen an der Indexzugehörigkeit zeigt, dass die Fehlerquote bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit im Berichtsjahr mit 16% deutlich über dem Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2018 (8%) liegt. Demgegenüber ergab sich für die Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit mit 15% eine wesentlich unter dem Durchschnitt der letzten vier Jahre liegende Fehlerquote (vgl. Abbildung 4). Bei den Unternehmen mit Indexzugehörigkeit, deren Prüfungen im Berichtsjahr mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung abgeschlossen wurden, handelte es sich um ein DAX-, drei SDAX- und zwei TecDAX-Unternehmen (Stand vor Reform der Börsenindizes der Deutsche Börse AG vom 24. September 2018).

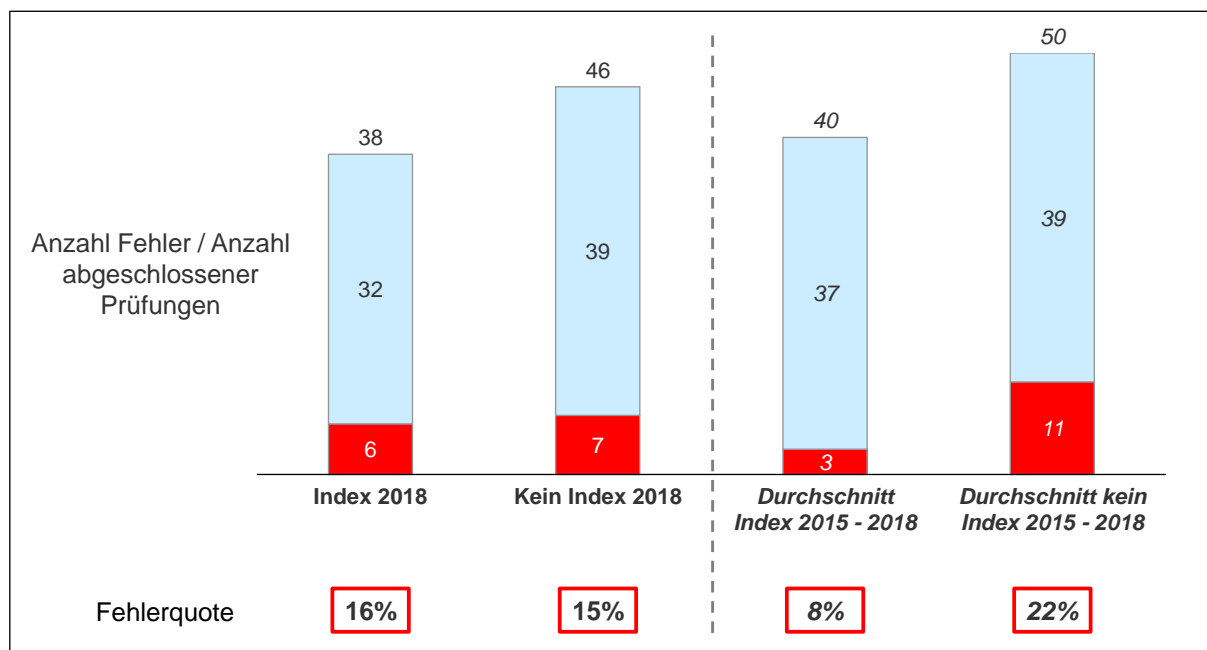


Abbildung 4: Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Index / kein Index (inkl. Fehlerquote)

2.2 Fehlerarten und -analyse

Die festgestellten Fehler lassen sich nach wie vor auch im Jahr 2018 auf folgende Ursachen zurückführen:

- Umfang und Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS hinsichtlich der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle
- Unzureichende Berichterstattung im Anhang und Lagebericht

Vorab ist zu bemerken, dass im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren die Anzahl der Prüfverfahren, die im Jahr 2018 mit Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung wegen Beanstandungen im Bereich der Lageberichterstattung abgeschlossen wurden, signifikant zurückgegangen ist. Ergaben sich in den Jahren 2015 bis 2018 durchschnittlich fünf Einzelfehler im Bereich des Lageberichts, war im Berichtsjahr die Lageberichterstattung lediglich in einem Prüfverfahren als fehlerhaft zu beurteilen (nicht sachgerechte Darstellungen im Wirtschafts-, Prognose- und Risikobericht). Da die Prüfungsschwerpunkte 2018 unter anderem spezifische Aspekte der Lageberichterstattung beinhalteten, kann dies als ein Indiz dafür angesehen werden, dass die Prüfungsschwerpunkte der DPR zur qualitativen Verbesserung der Finanzberichterstattung beitragen.

Abbildung 5 zeigt die am häufigsten festgestellten Fehler:

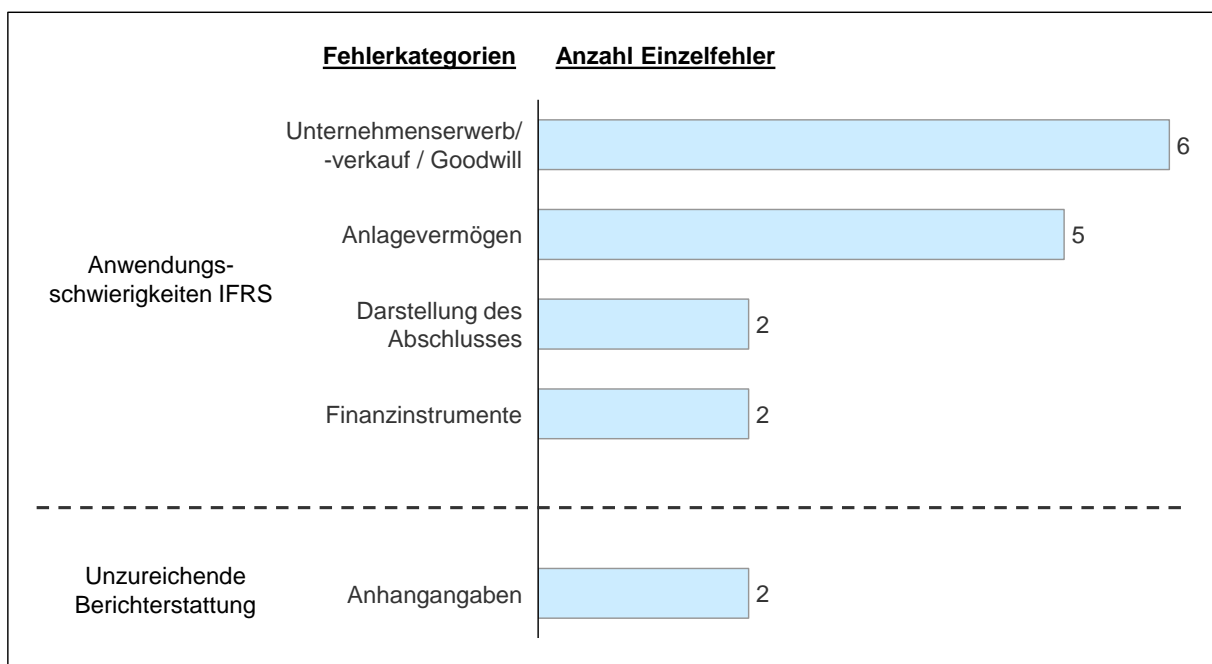


Abbildung 5: Häufigste Fehlerarten

Anwendungsschwierigkeiten in Bezug auf einzelne IFRS bei der Abbildung von komplexen Geschäftsvorfällen traten insbesondere in den Themenkreisen Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill, Anlagevermögen, Darstellung des Abschlusses und Finanzinstrumente auf. Die Fehlerfeststellungen in der Kategorie Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill bezogen sich hauptsächlich auf nicht sachgerecht vorgenommene Kaufpreisallokationen sowie fehlende Anhangangaben im Zusammenhang mit Kaufpreisallokationen und Werthaltigkeitstests des Geschäfts- oder Firmenwerts. Die fünf Einzelfehler im Bereich Anlagevermögen waren insbesondere durch eine fehlerhafte Immobilienbewertung sowie einen fehlerhaften Werthaltigkeitstest einer Marke bedingt. Die Feststellungen bei der Darstellung des Abschlusses resultierten unter anderem aus dem fehlerhaften Ausweis eines negativen Unterschiedsbetrags auf Grund eines Unternehmenserwerbs. Zudem wurde im Bereich Finanzinstrumente ein Fehler bei der bilanziellen Abbildung der Wertänderung einer variablen Kaufpreisverbindlichkeit festgestellt.

Die unzureichende Berichterstattung im Anhang betraf beispielsweise nicht ausreichende Angaben zu wesentlichen Bilanzierungsmethoden.

2.3 Zustimmungsqoute

Nach Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung befragt die DPR die betroffenen Unternehmen dahingehend, ob sie dieser Fehlerfeststellung zustimmen. Den Unternehmen wird vor der Entscheidung über die Fehlerfeststellung die Möglichkeit zu einem Unternehmensgespräch eingeräumt, wovon diese in der überwiegenden Zahl der Fälle auch Gebrauch machen. Der DPR ist es dabei wichtig, den Unternehmen und deren Abschlussprüfern Gelegenheit zur Darlegung ihrer Sicht und ihrer Argumente zu geben und sich ergebnisoffen der Diskussion zu stellen. Die Vertreter der DPR erläutern ihrerseits die Gründe, aus denen heraus sie die gewählte Bilanzierung bzw. Darstellung im Anhang / Lagebericht für nicht vertretbar halten.

Im Jahr 2018 lag die Zustimmungsqoute bei 81% (vgl. Abbildung 6).

Zustimmungsqoute	50%	73%	100%	81%	76%
	2015	2016	2017	2018	<i>Durchschnitt 2015 - 2018</i>

Abbildung 6: Entwicklung der Zustimmungsqoute bei Fehlerfeststellungen

Im Berichtsjahr wurden durch die BaFin drei Prüfungen eingeleitet, weil die Unternehmen der DPR Fehlerfeststellung nicht zugestimmt haben (Vorjahr: kein Verfahren). Drei aus den Vorjahren stammende Verfahren dieser Kategorie wurden im Berichtsjahr von der BaFin abgeschlossen (Vorjahr: zwei Verfahren). In einem Verfahren (Vorjahr: zwei Verfahren) wurde das Ergebnis der DPR bestätigt sowie die Fehlerveröffentlichung veranlasst.

Unternehmen, die gegenüber der DPR die Mitwirkung am Prüfverfahren verweigern, werden einer Prüfung durch die BaFin unterzogen. Im Berichtsjahr wurden zwei derartige Prüfung durch die BaFin eingeleitet und drei Verfahren dieser Kategorie wurden durch die BaFin beendet. In allen drei Fällen schloss die BaFin das Prüfverfahren mit einer Fehlerfeststellung ab.

2.4 Dauer von Prüfverfahren

Die Analyse der Dauer von Prüfverfahren in den Jahren 2015 bis 2018 zeigt, dass ein Verfahren im Durchschnitt nach 8,4 Monaten beendet wurde (vgl. Abbildung 7). 82% der Verfahren wurden in der Vergangenheit innerhalb eines Jahres abgeschlossen, 39% innerhalb von sechs Monaten. Rund 18% der Verfahren dauerten länger als ein Jahr. In diesen Fällen wurde die Rechnungslegung oftmals als fehlerhaft beurteilt (46%).

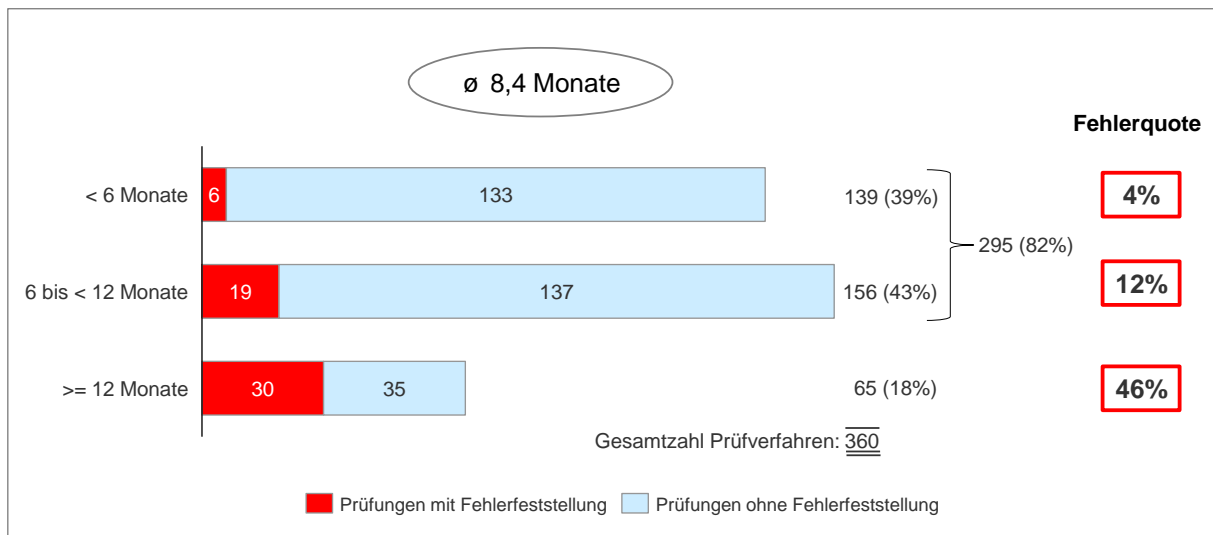


Abbildung 7: Dauer der Prüfverfahren 2015 bis 2018

Im Jahr 2018 lag die durchschnittliche Dauer der Prüfverfahren bei 8 Monaten (Vorjahr: 7,5 Monate).

2.5 Hinweisarten und -analyse

Die DPR gibt im Rahmen ihrer präventiven Funktion den Unternehmen in vielen Prüfungen Hinweise für die künftige Rechnungslegung, um Schwachstellen in künftigen Abschlüssen zu beheben und die Qualität der Rechnungslegung zu erhöhen (vgl. Kap. 3.1).

In Abbildung 8 werden die am häufigsten vorkommenden Hinweiskategorien dargestellt:

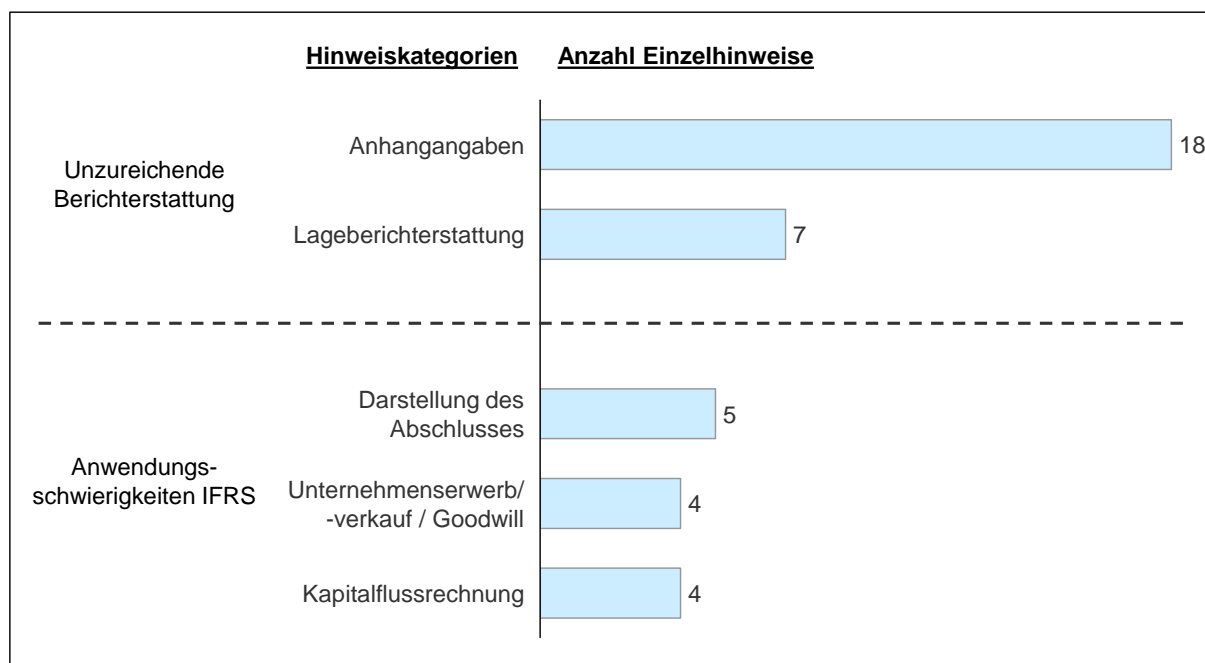


Abbildung 8: Häufigste Hinweisarten

Die Ursachen für die Erteilung von Hinweisen lassen sich im Jahr 2018 primär auf eine unzureichende Berichterstattung im Anhang und Lagebericht zurückführen. Eine unzureichende Berichterstattung im Anhang zeigte sich u. a. bei den Themenkreisen Segmentberichterstattung (fünf Einzelhinweise), Angaben zum Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (vier Einzelhinweise) und Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (zwei Einzelhinweise).

Der Bereich Lageberichterstattung war u. a. durch präventive Hinweise zum Wirtschaftsbericht (drei Einzelhinweise) sowie zur Risikoberichterstattung (zwei Einzelhinweise) gekennzeichnet.

Schließlich zeigten sich Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS hinsichtlich der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle insbesondere in den Kategorien Darstellung des Abschlusses und Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill sowie in der Kapitalflussrechnung. Der

Themenkreis Darstellung des Abschlusses war insbesondere durch drei Einzelhinweise zur Präsentation der finanziellen Messgrößen in den primären Abschlussbestandteilen geprägt. Im Bereich Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill kam es zu zwei Einzelhinweisen auf Grund nicht angemessener Annahmen im Werthaltigkeitstest nach IAS 36, die aber wegen eines großen Headroom nicht zu einem Fehler geführt haben. In der Kapitalflussrechnung war in zwei Fällen die Darstellung des Cashflows aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Anlass für einen Hinweis.

2.6 Nachschau

Auch im Jahr 2018 hat die DPR anhand von öffentlich verfügbaren Informationen systematisch die Korrektur der im Vorjahr von der DPR festgestellten Fehler sowie die Umsetzung der im Vorjahr erteilten Hinweise überprüft. Sollte ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Durchführung der Nachschau nicht mehr dem Enforcement unterliegen, unterbleibt diese. Soweit die Korrektur der im Vorjahr festgestellten Fehler und die Umsetzung der erteilten Hinweise für die DPR erkennbar war, konnte die Korrektur bzw. Umsetzung bestätigt werden.

Die DPR wird auch zukünftig zeitnah verfolgen, inwieweit festgestellte Fehler korrigiert und erteilte Hinweise umgesetzt wurden.

2.7 Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung

Nachdem am 24. September 2018 die Reform der Börsenindizes der Deutsche Börse AG in Kraft getreten ist, wurden die Grundsätze der Stichprobenziehung der DPR insofern angepasst, als dass der TecDAX aus dem Katalog der Indexunternehmen gestrichen wurde und sich somit der Prüfungsturnus von vier bis fünf Jahren nur noch auf die Indizes DAX, MDAX und SDAX bezieht. Damit soll zum einen dem Fall Rechnung getragen werden, dass das relativ geringe Stichprobenintervall unangemessen ist, wenn TecDAX-Unternehmen aufgrund ihrer geringen Kapitalmarktbedeutung nicht mehr gleichzeitig dem SDAX angehören. Zum anderen soll möglichen Missverständnissen vorgebeugt werden, dass TecDAX-Unternehmen, die gleichzeitig in einem der Indizes DAX, MDAX und SDAX notiert sind (Regelfall), doppelt so häufig gezogen werden könnten. Nachdem das BMJV und das BMF ihr Einverständnis erklärt hatten, sind die neuen Grundsätze der Stichprobenziehung am 15. November 2018 in Kraft getreten.

Eine weitere Änderung der Grundgesamtheit hat sich im Berichtsjahr durch die im Jahr 2015 gegründete deutsch-chinesische Börsenplattform CEINEX (China Europe International Exchange) ergeben. Die CEINEX ist ein Joint Venture zwischen der Shanghai Stock Exchange, der Deutschen Börse und der China Financial Futures Exchange. Der Markt für D-Shares („D“ für Deutschland) richtet sich an chinesische Blue Chips mit einer klaren internationalen Ausrichtung. Wenn diese Emittenten eine EU-Notierung ausschließlich am regulierten Markt in Deutschland aufweisen, fallen sie damit zwingend in die für die DPR relevante Enforcement-Grundgesamtheit. Nachdem bereits 24² ausländische Unternehmen, insbesondere aus den USA (acht), der Schweiz (sieben) und von den Kanalinseln (vier), dem Enforcement in Deutschland unterliegen, gehört seit Oktober 2018 nun erstmals auch ein in China ansässiger, mit einem Zweit-Listing (zuvor nur in Shanghai notiert) an der CEINEX notierter Aktienemittent zur Grundgesamtheit der DPR.

2.8 Erstmaliges Enforcement der CSR-Berichterstattung durch die DPR

In Umsetzung der europäischen Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie (2014/95/EU) wurden Anforderungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen im HGB kodifiziert, die erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 begonnen haben, anzuwenden waren. Innerhalb der nichtfinanziellen Konzernklärung³ haben Unternehmen umfangreiche nichtfinanzielle Angaben u.a. zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte, zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu machen.

Im Rahmen der Anwendung des DPR-Prüfungsschwerpunktes 2018 „Konzernlagebericht und Konzernklärungen“ konnten erste Erkenntnisse zur Umsetzung der CSR-Berichterstattung gewonnen werden. Der Prüfungsmaßstab der DPR für den Konzernlagebericht entspricht grundsätzlich dem des Abschlussprüfers.⁴ Im Unterschied zu anderen EU-Mitgliedstaaten erstreckt sich dieser lediglich auf die Prüfung des Vorhandenseins der nichtfinanziellen Konzernklärung im Konzernlagebericht oder im Internet (mit Verweis im Konzernlagebericht) (§ 317 Abs. 2 Satz 4 HGB).

² Stand: Aufstellung der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen zum 1. Juli 2018 (Quelle: BaFin).

³ Die Berichterstattungspflichten gelten gemäß § 289b HGB inhaltlich deckungsgleich für Jahresabschlüsse. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden an dieser Stelle einheitlich die Begriffe „Nichtfinanzielle Konzernklärung“ und „Konzernlagebericht“ verwendet.

⁴ Vgl. BT-Drs 18/11450 (Beschlussempfehlung und Bericht), S. 46.

In den DPR-Prüfungen des Berichtsjahres zeigte sich insbesondere, dass rund die Hälfte der geprüften Unternehmen von den CSR-Berichterstattungspflichten betroffen ist. Alle zur CSR-Berichterstattung verpflichteten Unternehmen, die durch die DPR im Jahr 2018 geprüft wurden, haben ihre nichtfinanzielle Konzernklärung erstellt und veröffentlicht. Dabei kamen sämtliche gesetzlich zugelassenen Darstellungsmöglichkeiten der nichtfinanziellen Konzernklärung in der Praxis zur Anwendung.

3 Präventive Maßnahmen

3.1 Überblick

Mit dem Ziel der Vermeidung zukünftiger Fehler wurden auch in diesem Jahr wieder eine Reihe präventiver Maßnahmen durchgeführt (vgl. Abbildung 9).



Abbildung 9: Präventive Maßnahmen der DPR

So hat die DPR knapp 50 einzelne Hinweise in Bezug auf die künftige Rechnungslegung an die geprüften Unternehmen erteilt (zu den Hinweisarten vgl. Kap. 2.5).

Des Weiteren wurden im November 2018 die Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2019 veröffentlicht, um Unternehmen und Abschlussprüfern Gelegenheit zu geben, entsprechende Bilanzierungsthemen bei der Erstellung bzw. Prüfung der Finanzberichterstattung einer vertieften kritischen Würdigung zu unterziehen (vgl. ausführlich Kap. 3.2).

Die sog. fallbezogene Voranfrage stellt ein weiteres Instrument der Prävention dar, um Fehler bereits bei der Abschlusserstellung zu vermeiden und dem Unternehmen Sicherheit bei der Bilanzierung zu geben. Von dem im November 2009 eingeführten Instrument der fallbezogenen Voranfrage wurde im Jahr 2018 in einem Fall Gebrauch gemacht; dieser Fall wurde bereits im Berichtsjahr abgeschlossen (seit 2009 insgesamt 20 Fälle abgeschlossen).

Ferner waren im Jahr 2018 die Jahresgespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erneut Gegenstand der Präventivarbeit (vgl. ausführlich Kap. 3.3).

Im Jahr 2018 fand zudem ein Erfahrungsaustausch mit Aufsichtsräten statt (vgl. ausführlich Kap. 3.4).

Um die Qualität der Rechnungslegungsstandards zu verbessern, zählt auch ein Austausch mit den Standardsetzern zum Präventivinstrumentarium der DPR. Unter dem Titel „Aktuelle Diskussionen im IASB aus Sicht des deutschen Enforcers“ hat sich die DPR im Rahmen verschiedener Veranstaltungen zu den Themen „Goodwill Impairment Test“ und „IASB Primary Financial Statements Project“ geäußert. Hierbei hat die DPR zum einen auf das bilanzielle Risiko der stetig steigenden Goodwill-Buchwerte aufmerksam gemacht, welches durch eine planmäßige Abschreibung des Goodwill deutlich reduziert werden würde. Zum anderen wies die DPR darauf hin, dass die Struktur der primären Abschlussbestandteile IFRS-konform und unabhängig von individuellen Bewertungen bzw. Einschätzungen des Managements sein sollte. Die Einführung von nicht-IFRS-konformen „Measures“ in den primären Abschlussbestandteilen birgt aus Sicht der DPR Risiken für das Vertrauen des Kapitalmarktes in (möglichst) neutrale, vergleichbare und überprüfbare Finanzinformationen.

Schließlich stand im Jahr 2018 die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Seminare und Literaturbeiträge) erneut im Fokus der präventiven Maßnahmen (vgl. ausführlich Kap. 3.5).

3.2 Prüfungsschwerpunkte 2019

Wie auch in den vergangenen Jahren hat die DPR im vierten Quartal des Jahres 2018 die Prüfungsschwerpunkte für das nachfolgende Kalenderjahr veröffentlicht. Bei entsprechend materieller Bedeutung werden diese in Stichprobenprüfungen von der DPR aufgegriffen.

Im November 2018 wurden folgende Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2019 veröffentlicht:

1. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden
2. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente
3. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16 Leasingverhältnisse
4. Konzernlagebericht
5. Segmentberichterstattung

Die ersten drei Prüfungsschwerpunkte stellen die von den nationalen Enforcement-Institutionen gemeinsam mit der ESMA identifizierten „*European Common Enforcement Priorities*“ dar.⁵ Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte orientiert sich zum einen an den erstmals im abgelaufenen Kalenderjahr verpflichtend anzuwendenden Standards IFRS 15 und IFRS 9 sowie den Angaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16.

Die beiden Prüfungsschwerpunkte „Konzernlagebericht“ und „Segmentberichterstattung“ bilden die nationalen Schwerpunkte der DPR und wurden unter anderem in Ergänzung zur Prüfung von IFRS 15 ausgewählt. Demnach sind die Informationen im Lagebericht bzw. in der Segmentberichterstattung gemeinsam mit den Anhangangaben auf Grundlage des IFRS 15 zur Erlangung eines umfassenden Verständnisses über das Geschäftsmodell, die Ergebnisquellen und die Ertragslage eines Unternehmens von großer Bedeutung. Zudem werden mit diesen beiden Themen Sachverhalte abgedeckt, die sich in der Vergangenheit als besonders kritisch oder fehleranfällig erwiesen haben. Die nationalen Schwerpunkte der DPR werden wie folgt konkretisiert:

Konzernlagebericht

Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage entsprechend dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit (§ 315 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HGB).

Segmentberichterstattung

unter Berücksichtigung der unternehmensinternen Berichterstattung und folgender Einzelaspekte:

- Bestimmung der operativen Segmente (IFRS 8.5) und Zusammenfassung zu berichtspflichtigen Segmenten (IFRS 8.11-8.19) nebst erläuternden Angaben (IFRS 8.22)
- Darstellung des Segmentergebnisses, insbesondere bei Verwendung alternativer Leistungskennziffern (IFRS 8.23, IFRS 8.25-8.27)

⁵ Weitere mögliche Themen mit Relevanz für die europäischen Enforcement-Institutionen sind die Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung zu Umwelt- und Klimabelangen, die Berichterstattung über alternative Leistungskennziffern, die möglichen Auswirkungen verschiedener Brexit-Szenarien sowie der Einstufung Argentiniens als Hochinflationland. Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte sind – ausführlich erläutert – auf der Homepage der ESMA abrufbar.

- Differenzierung zwischen Informationen in der Kategorie „alle sonstigen Segmente“ und sonstigen Abstimmungsposten in der Überleitungsrechnung (IFRS 8.16, IFRS 8.28)
- Informationen über geografische Gebiete differenziert nach Herkunftsland und Drittländern (IFRS 8.33) sowie über Kundenabhängigkeiten (IFRS 8.34)

3.3 Gespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die DPR führt jährlich Gespräche mit den Vorständen bzw. Geschäftsführern der fünf größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland. Im Jahr 2018 wurden erstmals auch Gespräche mit Geschäftsführern von zwei mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geführt. Ziel des Austausches ist es zum einen, anhand von konkreten Fällen die Arbeit der DPR zu erläutern, und zum anderen erhalten die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Gelegenheit, aus ihrer jeweiligen Perspektive über Beobachtungen und Ergebnisse vergangener Prüfverfahren zu berichten. Gegenstand der Gespräche im Jahr 2018 waren u.a. Fehlerfeststellungen der abgeschlossenen Prüfungssaison, Auffälligkeiten in der Rechnungslegung in Bezug auf die von der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Unternehmen, regulatorische Fragen sowie derzeitige Entwicklungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Zudem findet einmal im Jahr über die Plattform des IDW ein Gespräch mit Vertretern mittelständischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften statt, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen. Dieser Erfahrungsaustausch soll dazu beitragen, die Vorgehensweise der DPR transparent zu machen und somit den Abschlussprüfer für potenzielle Problemfelder zu sensibilisieren. Im Januar 2018 nutzte die DPR die Veranstaltung, um über die Prüfungsschwerpunkte 2018 zu referieren und die Abschlussprüfer auf die damit verbundenen Fehlerquellen aufmerksam zu machen.

3.4 Erfahrungsaustausch mit Aufsichtsräten

Unter dem Dach der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft fand am 12. Januar 2018 in Düsseldorf ein Erfahrungsaustausch mit dem Titel „Die Bedeutung der DPR für die Prüfungsausschüsse“ mit Prüfungsausschussvorsitzenden von Indexunternehmen statt. Der Einladung von Herrn Prof. Dr. Theo Siegert, Vorsitzender des Vorstandes der Schmalenbach-Stiftung, und Herrn Prof. Dr. Bernhard Pellens, Vizepräsident der Schmalenbach-Gesellschaft, folgten rund 25 Prüfungsausschussvorsitzende, sodass durch Mehrfachmandate vieler Teilnehmer eine hohe Zahl der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen erreicht werden konnte.

Ziel des Erfahrungsaustausches war es, ein besseres Verständnis von der Vorgehensweise und Arbeit der DPR zu vermitteln. Dabei sollten die Prüfungsausschussvorsitzenden für aus Sicht der DPR vermeidbare Fehler sensibilisiert und auf beiden Seiten Verbesserungspotenzial für zukünftige Enforcement-Verfahren identifiziert werden. Eine gesetzlich vorgesehene direkte Interaktion zwischen dem Aufsichtsrat und der DPR besteht zwar nicht, allerdings bildet der Aufsichtsrat neben dem Abschlussprüfer und der DPR bzw. der BaFin eine wichtige Säule des Enforcement (vgl. Abbildung 10).

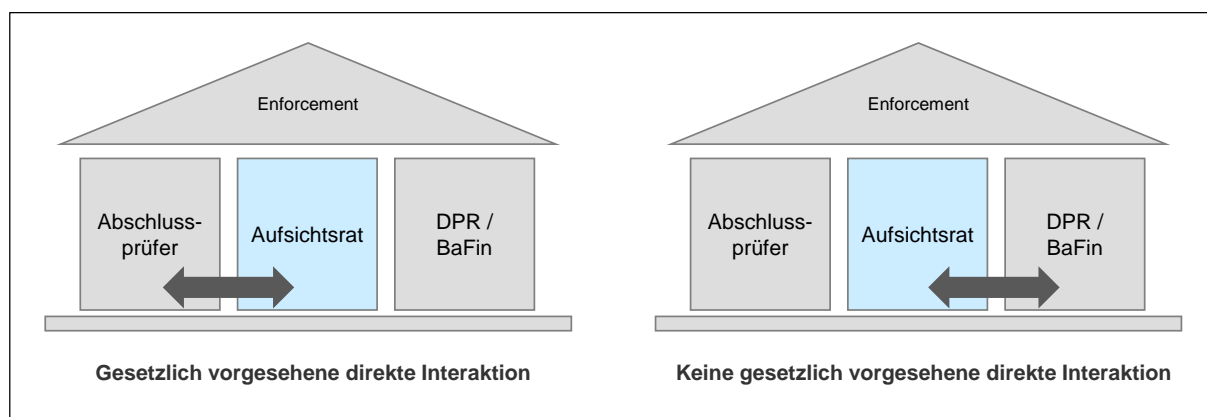


Abbildung 10: Interaktion des Aufsichtsrates bei der Prüfung der Finanzberichterstattung

Demnach überwachen der Aufsichtsrat und die DPR die Finanzberichterstattung aus verschiedenen Perspektiven. Hierbei hat der Aufsichtsrat kontinuierlich und prozessbegleitend zu prüfen. Die DPR prüft hingegen punktuell und erst nach Abschlusserstellung. Gleichzeitig verfügt der Aufsichtsrat über mindestens dieselbe Informationsgrundlage bei seiner Prüfung wie die DPR (Finanz- und Prüfungsberichte), so dass eine Vielzahl von Fragen, die die DPR zu Beginn eines Prüfverfahrens aufgrund von Unplausibilitäten oder Inkonsistenzen im Konzernabschluss an das Unternehmen richtet, grundsätzlich auch von dem Aufsichtsrat an den

CFO oder den Wirtschaftsprüfer gerichtet werden könnten. Daher dient es der Qualität der Rechnungslegung, wenn der Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Überwachungsfunktion auch die Tätigkeiten und die Vorgehensweise der DPR verfolgt und einbezieht. Im Rahmen des Erfahrungsaustausches wurde daher vertiefend über die Rolle des Aufsichtsrates im Enforcement gesprochen.

Ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen DPR und Aufsichtsräten stellt eine wichtige präventive Maßnahme zur Verhinderung von Fehlern in der Rechnungslegung dar und trägt somit zur Steigerung der Qualität und Glaubwürdigkeit der Finanzberichterstattung bei.

3.5 Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2018 nahm die DPR ihre präventive Aufgabe erneut im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen und Seminaren wahr. Dabei nutzten das Präsidium, der Geschäftsführer und die Mitglieder der Prüfstelle unterschiedliche Plattformen und Fachveranstaltungen, um Einblicke in die Arbeit und Vorgehensweise der DPR und in rechnungslegungsspezifische Fachthemen zu geben. Auf knapp 25 Fachveranstaltungen waren das Präsidium, der Geschäftsführer und die Mitglieder der Prüfstelle mit Präsentationen und Diskussionsbeiträgen vertreten. Der Adressatenkreis umfasste dabei primär Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräte.

Thematisch setzten sich die Vorträge schwerpunktmäßig mit nationalen und europäischen Entwicklungen im Enforcement auseinander. Des Weiteren waren fehleranfällige Bereiche der Rechnungslegung wie beispielsweise der Werthaltigkeitstest gemäß IAS 36 Gegenstand von Vorträgen und Diskussionen. Darüber hinaus referierte das Präsidium der Prüfstelle im November 2018 – wie auch schon in den Vorjahren – auf der Jahrestagung „Bilanzkontrolle“ des Deutschen Aktieninstituts über die für das Folgejahr verabschiedeten Prüfungsschwerpunkte der DPR.

Zudem sind im Jahr 2018 Veröffentlichungen und Fachbeiträge u.a. über die Prüfungsschwerpunkte des Jahres 2018, den Werthaltigkeitstest gemäß IAS 36, die Stichprobengrundsätze der DPR sowie zu der Diskussion um den immer weiter ansteigenden Umfang von Geschäftsberichten erschienen.

4 Europäische Entwicklungen

4.1 ESMA-Arbeitsgruppen im Bereich Corporate Reporting

Mit dem Ziel einer weiteren Harmonisierung des Enforcement in Europa existieren verschiedene Arbeitsgruppen der ESMA im Bereich Corporate Reporting⁶, in denen Vertreter der DPR im Berichtsjahr Mitglied waren bzw. wurden (vgl. Abbildung 11).

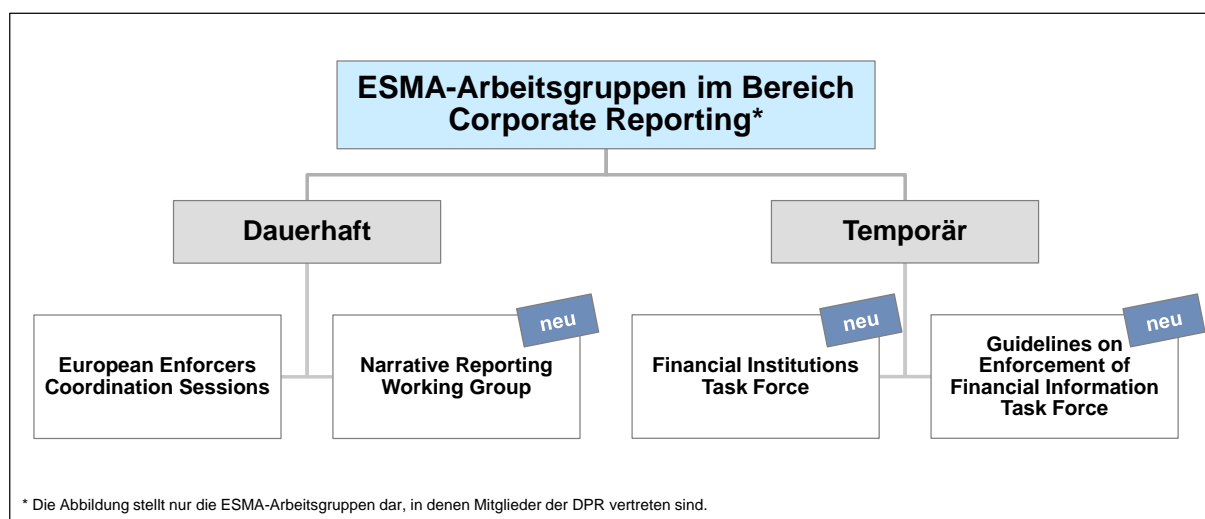


Abbildung 11: Übersicht der ESMA-Arbeitsgruppen

Hierzu gehört die aktive Mitgliedschaft der DPR in den „European Enforcers Coordination Sessions“ (EECS), welche auch im Jahr 2018 einen zentralen Baustein der europäischen Zusammenarbeit bildete. Bei den EECS handelt es sich um eine dauerhaft angelegte, etwa neun Mal im Jahr stattfindende Diskussionsplattform der nationalen Enforcement-Institutionen sowie der ESMA für IFRS-Anwendungsfälle mit länderübergreifender Bedeutung. Die DPR hat im Jahr 2018 Sachverhalte entweder aus laufenden Verfahren als „emerging issues“ (d.h. vor der Entscheidung im nationalen Enforcement-Verfahren) oder bereits getroffene Entscheidungen aus konkreten Prüfverfahren im Rahmen der EECS-Sitzungen in anonymisierter Form eingebracht. Ausgewählte in den EECS-Sitzungen diskutierte Entscheidungen nationaler Enforcement-Einrichtungen werden von der ESMA in sog. Extracts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Seit dem Jahr 2007 wurden insgesamt 245

⁶ Vgl. ESMA: 2018 Work Programme, S. 10 (veröffentlicht am 29.09.2017); ESMA: Corporate Reporting Standing Committee (CRSC) – Terms of Reference, S. 3 (veröffentlicht am 15.03.2018).

Entscheidungen nationaler Enforcer in 22 Extracts veröffentlicht, wobei aus rechtlichen Gründen keine Fälle aus Deutschland enthalten sind. Neben der Teilnahme an den EECS-Sitzungen waren bzw. sind Vertreter der DPR in Unterarbeitsgruppen der EECS vertreten. Hierzu gehört die seit 2016 bestehende „Sub-group of EECS on US GAAP“, deren Aufgabe darin besteht, Fragestellungen im Zusammenhang mit der Prüfung von US-GAAP-Abschlüssen zu bearbeiten sowie die „Sub-group of EECS on IAS 12 Income Taxes“, die von einem Vertreter der DPR koordiniert wird. Darüber hinaus tauscht sich ein Mitglied der DPR mit weiteren Vertretern nationaler Enforcement-Institutionen in der Arbeitsgruppe „IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers“ über erste Anwendungsfragen hinsichtlich des neuen Standards zur Erlöserfassung aus.

Weiterhin wurde im Jahr 2018 die auf Dauer angelegte „Narrative Reporting Working Group“ zur Schaffung kohärenter, effizienter und wirksamer Aufsichtspraktiken im Bereich der nicht-finanziellen Informationen und alternativen Leistungsindikatoren gegründet, in der ebenfalls ein Mitglied der DPR vertreten ist. In diesem Jahr wurden die ersten Erfahrungen zur Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung in den verschiedenen Mitgliedstaaten ausgetauscht. Nachdem das Augenmerk der Öffentlichkeit und der Politik, insbesondere der EU-Kommission, auf dem Bereich der nichtfinanziellen Informationen liegt, hat nun auch die ESMA den Fokus auf die Durchsetzung der CSR-Richtlinie gelegt.

Aus aktuellem Anlass wurden im Jahr 2018 zwei temporäre Arbeitsgruppen gegründet. In der „Guidelines on Enforcement of Financial Information Task Force“ werden die aus dem Jahr 2014 stammenden ESMA-Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen mit Blick auf die Ergebnisse des ESMA Peer Review aus den Jahren 2016 und 2017 partiell überarbeitet. Gegenstand der Arbeitsgruppe „Financial Institution Task Force“ sind Anwendungsfragen des neu anzuwendenden Rechnungslegungsstandards IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und des im Endorsement-Prozess befindlichen IFRS 17 „Versicherungsverträge“. Auch in diesen beiden Arbeitsgruppen lassen Vertreter der DPR ihr Wissen und ihre Erfahrungen einfließen.

4.2 Einführung des zweistufigen Enforcement-Verfahrens in Schweden

Nachdem Deutschland seit dem Jahr 2005 und Österreich seit dem Jahr 2013 über eine privatrechtliche Organisation und eine mit hoheitlichen Mitteln ausgestatte Behörde zur Durchsetzung von Rechnungslegungsvorschriften verfügen, hat sich nun auch Schweden zur Einführung eines zweistufigen Enforcement-Systems entschieden.

Das schwedische Parlament hat im Juni 2018 den Regierungsvorschlag zur Einführung eines zweistufigen Enforcement-Verfahrens angenommen.⁷ Die schwedische Finanzaufsicht „Finansinspektionen“ hat mit Wirkung ab 9. Januar 2019 das Regime zur Durchführung von Enforcement-Verfahren an die privatrechtliche Organisation „Nämnden för svensk redovisningstillsyn“ delegiert.⁸

Der deutsche Gesetzgeber hatte das zweistufige System eingeführt, um die Vorteile des rein privatrechtlichen angelsächsischen Enforcement-Modells mit denen des in Kontinentaleuropa verbreiteten rein staatlichen Modells zu kombinieren. Da das zweistufige deutsche Enforcement-Modell sowohl national eine hohe Akzeptanz erfährt als auch im Rahmen des ESMA Peer Review positiv beurteilt wurde, bleibt abzuwarten, ob es zukünftig noch in weiteren Ländern übernommen wird.

⁷ Der Gesetzesentwurf kann auf der Homepage der schwedischen Regierung abgerufen werden.

⁸ Die korrespondierende Pressemitteilung vom 9. Januar 2019 kann auf der Homepage der „Finansinspektionen“ abgerufen werden.

5 Danksagung und Ausblick

Im Jahr 2018 hat die DPR ihre Arbeit mit Erfolg fortsetzen können. An dieser Stelle möchte die DPR den geprüften Unternehmen und ihren Abschlussprüfern für ihre Kooperationsbereitschaft und den intensiven fachlichen Austausch Dank sagen. In besonderer Weise dankt die DPR auch all denjenigen, die der DPR ihre wohlwollende Unterstützung haben zukommen lassen: den Vereinsmitgliedern, dem Vorstand und dem Nominierungsausschuss des DPR e. V. sowie unserem Beraterkreis, den verantwortlichen Stellen im BMJV, im BMF sowie insbesondere der BaFin, dem DRSC, den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, dem IDW, der APAS und der WPK. Für die stets exzellente Arbeit gebührt der Vizepräsidentin, dem Geschäftsführer, den Mitgliedern der Prüfstelle und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle besonderer Dank.

Um die Qualität der Rechnungslegung nachhaltig zu verbessern, wird die DPR auch im Jahr 2019 den Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen setzen.

Im europäischen Kontext wird die DPR im Jahr 2019 gemeinsam mit der BaFin weiter eng mit den europäischen Enforcement-Institutionen zusammenarbeiten. Hierzu werden Vertreter der DPR regelmäßig an den Treffen der verschiedenen ESMA-Arbeitsgruppen teilnehmen.

Aufgrund der im November 2018 erfolgten Wiederwahl zum Präsidenten der Prüfstelle für die Amtsperiode bis Mitte des Jahres 2023 freue ich mich auf weitere Jahre Enforcement der Rechnungslegung.

Prof. Dr. Edgar Ernst
(Präsident der Prüfstelle)

Abkürzungsverzeichnis

APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CEINEX	China Europe International Exchange
CFO	Chief Financial Officer
CSR	Corporate Social Responsibility
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V.
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
EECS	European Enforcers Coordination Sessions
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
USA	United States of America
WPK	Wirtschaftsprüferkammer KöR